Arbeiterzeitung

22./XII. 1916

23

Ein Regierungsprogramm.

Das Ministerium Clam-Martinic-Urban ist nun ernannt, und da es doch jedenfalls eine erstaunliche Regierung ist, die da auf den Plan tritt, so fragt natürlich jedermann, was sie wohl bringen mag. Selbstverständlich will sie die Oesterreicher glücklich machen, also die Nationen befriedigen, allen Klassen des Volkes die Entwicklung sichern, den Staat im Bewußtsein seiner Bürger verfestigen, kurz alles tun, was notwendig ist, um die Völker und Nationen mit Zufriedenheit zu erfüllen, und an nichts denken als an dieses. Solche Vorsätze hat nun jede Regierung; das Ministerium ist noch nicht erlebt worden, das seine guten Absichten nicht beteuert und als Zweck seines Regierens etwa angegeben hätte, es wolle die Nationen und die Völker gegen sich aufbringen. Die Frage geht im Angesichte einer neuen Regierung niemals nach ihren sogenannten Zielen, nicht danach, was sie angeblich wolle, sondern immer nach dem Wege; das heißt, wie sie sich die Erreichung des hehren Zieles der allgemeinen Zufriedenheit vorstelle. Diesmal ist es wirklich die Hauptfrage, denn die neue Regierung ist ja nicht berufen worden, weil etwa das Ziel der alten ein falsches gewesen wäre, sondern sie ist deshalb berufen worden, weil die entlassene zu dem Ziele den verkehrten Weg eingeschlagen habe. Daß man darüber, wie die neue Regierung die „Herstellung voller verfassungsmäßiger Zustände", die sie als ihr hohes Ziel verkündet, herbeizuführen gedenkt, genau aufgeklärt sein möchte, ist danach nur allzu begreiflich.

Die „Herstellung voller verfassungsmäßiger Zustände" wäre nun, objektiv betrachtet, eine ungemein einfache Sache: die Verfassung steht ja in voller rechtlicher Kraft und zur „Herstellung" von Zuständen, die der Verfassung entsprechen, die man dann eben „verfassungsmäßige" nennt, wäre nicht mehr erforderlich, als daß dem Gesetz Rechnung getragen wird, daß man fortan im Staate gemäß dem Grundgesetz über die Reichsvertretung verfahre, sich also eines Regierens enthalte, das in Widerspruch und Gegensatz zu dem als unwiderrufliches Staatsgrundgesetz verkündeten Vorgehen steht, daß man also, um es ganz deutlich zu sagen, den Reichsrat einberufe und das Grundgebot der Verfassung unverbrüchlich halte: daß das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, nur mit Zustimmung des Reichsrates ausgeübt werden kann. D a s ist Verfassung; nur dieses, und alles andere ist das Gegenteil davon. An diese, sagen wir, einfache Herstellung denkt die Regierung anscheinend nicht; leider, müssen wir sagen, denn ein Lot wirkliche Verfassung wäre mehr wert als ein Pfund Ankündigungen zu ihrer „Herstellung". Was soll dieser natürlichen Herstellung verfassungsmäßiger Zustände im Wege stehen? Das Abgeordnetenhaus ist im Juni 1911 gewählt worden und hat bis zum März 1914 ununterbrochen emsig gearbeitet; es hat während dieser drei Jahre auch höchst beträchtliche Leistungen zuwegegebracht. Es ist dann — angeblich! — an einer tschechischen Obstruktion gescheitert. Daß das Abgeordnetenhaus, wenn es nun berufen würde, einen obstruktionistischen Ueberfall zu befürchten hätte, kann niemand glauben, und in Wahrheit behauptet es auch niemand. Was ist also zu befürchten und was befürchtet man denn eigentlich, wenn der Reichsrat nun berufen würde? Ein Parlament von acht Nationen wird natürlich immer seine besonderen Schwierigkeiten haben, es wird in ihm nie glatt und reibungslos zugehen; das ist selbstverständlich und unvermeidlich. Aber weil es eben unvermeidlich und selbstverständlich ist, so kann es doch d a s nicht sein, was diese einfache und logische „Herstellung voller verfassungsmäßiger Zustände" hindern soll; aber ein anderes hindert sie wirklich nicht. Die simple Wahrheit ist, daß das Selbstverständliche, nämlich die Verfassung, weil man ihm so lange die Anerkennung verweigert hat, nun eine Art Grauen erregt. Manche Leute gehaben sich so, als ob mit der Einberufung des Reichsrates geradezu das Unheil entfesselt würde, ein schreckliches Unheil, das man zwar nicht bestimmen könne, vor dem man sich aber umsomehr in acht zu nehmen habe. Aber hätte man über den armen Reichsrat nicht lange spintisiert, nicht lang gefackelt, sondern ihn einfach einberufen, so wäre man schon längst in Ordnung. Der Reichsrat hätte

---

Obliegenheiten", dem Ministerpräsidenten den Auftrag erteilt, ihm die „auf die Erfüllung dieser Bestimmung abzielenden Anträge" zu unterbreiten. Die Anträge können sich einleuchtenderweise nur auf die Zeit beziehen: wann eben der Reichsrat berufen werden soll, damit zur Vornahme des erläuternden Gesetzes beide Häuser anwesend seien; dieser Zeitpunkt ist aber durch die Zeitlegung, daß das Gesetzbuch beim Antritte der Regierung geleistet wird, in bestimmter Weise bezeichnet. Ein ähnliches Schicksal scheiben ist am gleichen Tage an Tisza ergangen und in Ungarn findet die Erörterung am 30. Dezember statt. Die neue Regierung erklärt nun, sie werde in Verfolgung „dieses" Weges, des Weges, welcher die Gewinnung des Weges zum Zarlament bezweckt, ihre auf die Erfüllung des kaiserlichen Auftrages abzielenden Anträge stellen. Über dieser Auftrag besteht eben nur eines, dieses besteht er aber wirklich, daß nämlich der Reichsrat einberufen werde. Wodurch könnte die Erfüllung des Auftrages des Kaisers sonst erzielt werden und was könnte bezweckt haben, diese Erfüllung zu verzögern?

Es wird im Grunde eine überflüssige Bemühung sein, diese nicht mit Klarheit unklaren und vielbeutigen Sätze auf ihren Sinn zu untersuchen; wir haben es nur unternommen, weil es derart vielleicht am deutlichsten wird, daß sich die neue Regierung über ihren Weg selbst noch ganz ungenügend ist. Sie berufen zu „Möglichkeit" ja und zu keiner mein zu sagen: sie ist eben im höchsten Maße eine Regierung entgegengesetzter Meinungen, die nichts zu einer Einheit bindet. Aber wir brauchten wahrlich eine Sicherung, in der die Minister die Ausführer eines geschlossenen Willens sind, des Willens, der auf die unverbrüchliche Gewährung der Verfassungsgesetze gerichtet ist; daraus ergibt sich dann Entwicklung, Festigkeit und Demokratie; ohne diesen Vorbrüchlichen Gesichtspunkt steht aber alles im ungewissen. Der Kommentar enthält dann noch Bemerkungen sonstigen allgemeiner Art, aber das alles ist ja nur Geschwätz. Eines wird aber wohl jedermann auffallen: daß in der Erklärung einer Regierung, die doch auf die Führung der ausübenden Politik gemäß der Verfassung Einfluß zu üben hat, von Ungarn und Zriebem kein Wort gesprochen wird. Das ist gegenüber der Haltung, die die ungarische Regierung übt, sagen wir, eine erstaunliche Gleichgültigkeit.

Gemeinsamen mit Ungarn unbedingt, [illegible] Voraussetzung für jene ist, erscheinen die Handelsverträge hier als eine mit dem Ausgleich „z u s a m m e n h ä n g e n d e Angelegenheit"; die ganze Ausgleichssache, von der gesetzlichen Richtigkeit ganz abgesehen, würde dadurch aber eine neue und schwere Belastung erfahren. Und schließlich die Sache mit dem eidlichen Gelöbnis des Kaisers! Das Staatsgrundgesetz bestimmt bekanntlich, daß der Kaiser dieses Gelöbnis, die Grundgesetze unverbrüchlich zu halten, beim Antritte der Regierung leistet. Zwei Tage nach dem Antritt seiner Regierung hat Kaiser Karl „eingedenk seiner verfassungsmäßigen